

## Beilage 3 zu Formatvorlage Kapitel 5.5

### Erläuterungen zum Ausschluss von Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikten

Grundsätzlich sind in allen Gremien und bei allen Entscheidungen der LAG auch mögliche Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten denkbar, daher soll die folgenden Punkte eine Hilfestellung bei der Erarbeitung dieses Kapitels geben. Dieses Dokument erhebt dabei aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit, jede LAG hat für sich selbst jedenfalls zu überprüfen ob darüber hinaus gehende Festlegungen notwendig sind.

Als Basis für die Festlegungen in diesem Kapitel eignen zusätzlich auch andere Grundlagen. So können zum Beispiel auch entsprechende Regelungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen der Bundesländer übernommen werden.

Eine allfällige Gliederung des Kapitels könnte folgendermaßen aussehen:

#### 5.5.1. Ausschluss von Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikten bei Mitgliedern von Generalversammlung, Jahreshauptversammlung oder entsprechenden anderen Gremien, abhängig von Rechtsform der LAG, auf Ebene der Beschlussfassung

##### Hintergrund:

Die Generalversammlung trifft die wesentlichen strategischen Entscheidungen, zum Beispiel Abwicklung der vereinsrechtlichen Notwendigkeiten, Wahl des Vorstandes, des Projektauswahlgremiums und der Rechnungsprüferinnen, Aufnahme von Mitgliedschaften, Beschluss der Statuten und der Geschäftsordnung des Projektauswahlgremiums, tritt aber ansonsten nicht operativ in der Arbeit der LAG auf.

### Welche Vorkehrungen werden getroffen,

- Wenn Befangenheiten bestehen, beispielsweise
  - wenn Gemeindevertreter als Mitglieder der LAG in einem Naheverhältnis, möglicherweise über eine Eigentümerschaft, als Mitglied im Vorstand bei Vereinen, durch unmittelbare persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Eigentümern oder Obleuten einer Institution oder einem Unternehmen steht, das beabsichtigt, als Mitglied beizutreten und die Interessen der Zivilgesellschaft wahrzunehmen?
- Festlegung von bestimmten Vorgangsweisen auch in Statuten, Geschäftsordnung

### 5.5.2. Ausschluss von Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikten im Vorstand der LAG

#### Welche Vorkehrungen werden getroffen,

- wenn Befangenheiten bei Mitgliedern bestehen
- hier ist ein beispielhafter Auszug aus einer Geschäftsordnung basierend auf der Salzburger Gemeindeordnung zitiert:

*„Ein Mitglied der Organe des Vereins hat, sofern einer der Befangenheitsgründe dem § 27 (1) lit. a) bis d) der Salzburger Gemeindeordnung vorliegt, für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Befangenheit liegt vor*

- *in Sachen, an denen es selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt ist*
- *in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, seiner Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel oder Pflege-Befohlenen*
- *in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt ist oder war*
- *wenn sonstige, nur in seiner Person gelegene wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.“*
- *wenn sonstige, nur in seiner Person gelegene wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.“*

### 5.5.3. Ausschluss von Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikten bei Mitgliedern des Projektauswahlgremiums

### Welche Vorkehrungen werden getroffen,

- wenn Befangenheiten bestehen, beispielsweise
  - Mitglied des Projektauswahlgremiums ist Förderwerber
  - Mitglied des Projektauswahlgremiums ist ein potenzieller Auftragnehmer eines Projektes oder steht mit diesem in Verbindung
  - Vertretung einer Gemeinde, die als Projektträgerin des zu bewertenden Projekts auftritt
  - die Vertretung einer Mitgliedsgemeinde oder der Zivilgesellschaft beruflich oder ehrenamtlich für einen einreichenden Projektträger tätig ist.
  - eine vertretungsbefugte Person eines Projektwerbers, wie Eigentümer, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied, ist in direkter Linie oder Seitenlinie mit der Vertretung einer Mitgliedsgemeinde oder der Zivilgesellschaft verwandt oder mit dieser Person im selben Haushalt wohnt.
- Für Vertretungen der Zivilgesellschaft gelten die Befangenheitsregeln für Gemeindevertretungen in Bezug auf berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit sowie Verwandtschaft und Lebensgemeinschaft analog

Bloßer Sitz eines Projektträgers in der Gemeinde eines Auswahlgremiums ohne die beschriebenen Verflechtungen begründet in der Regel keine Befangenheit.

Im Fall der Freundschaft eines Mitglieds des Projektauswahlgremiums mit einem Projektwerber liegt die Entscheidung, ob Befangenheit angemeldet werden muss, beim jeweiligen Mitglied des Projektauswahlgremiums. Im Zweifelsfall hat das Mitglied jedoch Befangenheit anzumelden.

- Festlegungen von bestimmten Vorgangsweisen in Geschäftsordnung

#### 5.5.4. Ausschluss von Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikten beim Personal der LAG

Welche Vorkehrungen werden getroffen um sicher zu stellen, dass das LAG-Management keiner weiteren entlohnten Nebentätigkeit im Regional-, Tourismus- oder Schutzgebietsmanagement nachgehen, welche einen Einfluss auf die LES-Umsetzung begründen?

- Zum Beispiel Festlegung im Dienstvertrag

- beispielsweise Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur schriftlichen Meldung allfälliger weiterer Tätigkeiten als Angestellte oder Selbständige oder ehrenamtlicher Tätigkeiten und Funktionen an den Vorstand der LAG

#### 5.5.5. Meldung von Befangenheiten

Welche Verpflichtungen für die Mitglieder der Gremien werden festgelegt:

- Beispiele:
- das Vorliegen einer Befangenheit ist vom betroffenen Mitglied, zum Beispiel der Generalversammlung oder des Projektauswahlgremiums, vor Beginn der Diskussion in der betreffenden Sitzung des Gremiums mündlich oder schriftlich, je nach angewendetem Verfahren, bekannt zu geben.
- in einem Fall der Befangenheit im Projektauswahlgremium ist das betroffene Mitglied nicht berechtigt, sich weiter mündlich oder schriftlich an der weiteren Diskussion des Projekts zu beteiligen.
- Jedes Mitglied des Projektauswahlgremiums sowie die Mitglieder des LAG-Managements sind berechtigt, andere Mitglieder auf eine nach ihrer Meinung vorliegende Unvereinbarkeit hinzuweisen.